



Beschluss des Schulrates Nr. 10

Sitzung vom 09.11.2021

Am Dienstag, 09.11.2021 treffen sich um 19.00 Uhr folgende Mitglieder des Schulrates auf Grund einer formellen Einladung zur Sitzung des Schulrates, welche im Sinne von Art. 21/bis (Online-Sitzungen) des LG Nr. 20/1995 (Mitbestimmungsgremien der Schulen) auf telematischem Wege abgehalten wird.

Schulratsmitglieder		entschuldigt abwesend	unentschuldigt abwesend
Schulführung	Wallnöfer Klaus		
Lehrervertreter	Blaas Viktoria		
	Eberhöfer Evi		
	Kölleemann Ferdinand		
	Sorace Roberto		
	Stricker Heike		
	Thöni Wolfgang		
Elternvertreter	Blaas Renate		
	Eller Michaela		
	Maas Andrea		
	Moriggl Bruno		
	Stecher Katrin (anwesend ab 20.00 Uhr)		
	Ziernhöld Doris		
Schulsekretär	D' Angelo Sonia		
Elternratsvorsitzende		Tschenett Markus	anwesend
Delegierter im Landesbeirat der Eltern		/	

Betreff:

Interne Verordnung zur Verwaltung des Ökonomatsfonds
und jährliche Dotierung für das Finanzjahr 2022

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit übernimmt Herr Bruno Moriggl in seiner Eigenschaft als Schulratspräsident den Vorsitz. Nach erfolgter Eröffnung der Sitzung wird zur Behandlung des obigen Gegenstandes übergegangen.

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend die Mitbestimmungsgremien auf Schulebene;
- in den Absatz 1 des Artikels 46 des D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Gesetzen und Verordnungen sowie von einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele, volle Vertragsautonomie besitzen,
- in den Absatz 1 des Artikels 48 des D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 47, die Verfahren, die Betragsbegrenzungen und die Bestimmungen über die Kundmachungen für öffentliche Ausschreibungen anwenden, die in Artikel 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung enthalten sind,
- in das DLH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen), insbesondere in Art. 16 (Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf), welcher vorsieht, dass
 - a) die Schulen einen Kassendienst für die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf einrichten können, den der Verantwortliche führt. Der Schuldirektor ermächtigt den Verantwortlichen zur Verwaltung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf gemäß Artikel 12 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung.
 - b) dass unter die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro, ohne Mehrwertsteuer fallen, die für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb sofort dringend erforderlich sind und auch nur mit Kassenzetteln und Quittungen belegt werden können.
 - c) dass, sobald der bewilligte Betrag fast aufgebraucht ist, der Verantwortliche dem Schuldirektor eine Abrechnung mit den Belegen für die getätigten Ausgaben unterbreitet. Die Abrechnung wird vom Schuldirektor genehmigt; dieser kann die Ermächtigung für einen weiteren bestimmten Betrag erteilen.
 - d) dass zur Tätigkeit der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf sich der Verantwortliche eine Bankomatkarte besorgen kann.

- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 295 vom 17. März 2015, durch welchen der Artikel 12 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, aufgrund folgender Notwendigkeit und Begründung neu geregelt wurde: „für notwendig erachtet, die Kassendienste zu aktualisieren und die Waren- und Leistungstypologien festzulegen, für welche Ökonomatsausgaben zugelassen sind, die es ermöglichen, den funktionalen Anforderungen der Landesverwaltung rasch und flexibel gerecht zu werden“, eine Notwendigkeit, die besonders auch auf den eigenen Schulbetrieb zutrifft,

- in den Absatz 4 des Artikels 12 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher bestimmt, dass Ökonomatsausgaben nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen unterliegen, unbeschadet der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich Transparenz und Veröffentlichung.

- in den Absatz 4 des Artikels 11 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei besonderen und begründeten dienstlichen Erfordernissen, bei den Ökonomatsausgaben, die Anwendung von Zahlungsformen ermächtigt werden kann, die von einem Bankkontokorrent vorgesehen sind,

- in Art. 16 des D.LH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen), welcher besagt, dass die Schulen einen Kassendienst für die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf einrichten können, den der/die Verantwortliche führt.

- in die Entscheidung Nr. 10/2010 der „Autorità di vigilanza sui contratti pubblici...“ , welche vorsieht, dass die Ökonomatsausgaben, um als solche zu gelten, in standardisierter Form von den Vergabestellen mit einer entsprechenden internen Regelung vorzusehen sind, in welcher die Güter und Dienstleistungen nicht erheblichen Ausmaßes (geringfügige Ausgaben), die notwendig sind, um die sofortigen und funktionalen Bedürfnisse der Körperschaft zu decken, detailliert aufzulisten sind, weiters muss diese Regelung jene Ausgaben vorsehen, welche über den Ökonomatsfond abgewickelt werden können und deren maximale wirtschaftliche Grenze, die jährliche finanzielle Dotierung der dem Ökonomatsfond zugewiesenen Mittel und die Regelung, wie diese Ausgaben liquidiert bzw. ausbezahlt werden,

- festgestellt, dass diese interne Verordnung zur Verwaltung von Ökonomatsausgaben dem Grundsatz der Effizienz folgend, welcher Grundsatz und Erfolgsmaßstab jeglichen Verwaltungshandelns im Sinne des Artikels 97 der Verfassung der Republik Italien „gute Führung der Verwaltung“ sein muss, gegenwärtig eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, welche zum Inhalt den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen bis zu einem Höchstwert von 1.500,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, haben, darstellt, da Ökonomatsausgaben im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften, nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge) unterliegen und Ökonomatsausgaben nicht obligatorisch über das telematische Ankaufssystem des Landes abgewickelt werden müssen und zudem die Landesregierung durch den eigenen Beschluss Nr. 295 vom 17. März 2015 ausdrücklich eine Regelung über Ökonomatsausgaben geschaffen hat, sodass die Verwaltung ihre funktionalen Anforderungen umgehend und rasch erfüllen kann.

- Festgestellt, dass gemäß Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend die Mitbestimmungsgremien auf Schulebene, insbesondere Art. 21/bis (Online-Sitzungen), Abs. 2, Beschlüsse, welche im Rahmen einer Online-Sitzung getroffen werden, dieselbe Rechtswirksamkeit wie Beschlüsse, die bei Sitzungen in Präsenz getroffen werden, haben;

beschließt der Schulrat einstimmig

1. Die Anlage A), welche wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses des Schulrates ist und die Ökonomatsausgaben der Schule sowie Richtlinien zu deren Verwaltung festlegt, zu genehmigen, mit dem Ziel es der Schule zu ermöglichen, den sofortigen und funktionalen Bedürfnissen, rasch und flexibel gerecht zu werden;
2. die jährliche finanzielle Dotierung des Ökonomatsfonds mit € 30.000,00 festzulegen und die finanzielle Dotierung des Ökonomatskontos im Rahmen des Ökonomatsfonds mit € 10.000,00 festzulegen und ausdrücklich die Möglichkeit vorzusehen, wann immer es zweckmäßig erscheint, das Ökonomatskonto bis zum genannten Betrag wieder aufzustocken.
3. Vorliegende Maßnahme wird am 09.11.2021 der Anschlagtafel des SSP Graun veröffentlicht und tritt 15 Tage ab Veröffentlichung in Kraft;
4. gegen vorliegende Maßnahme kann innerhalb von 15 Tagen ab Veröffentlichung beim SSP Graun Einspruch eingelegt werden;

Der Sekretär
des Schulrates

Der Präsident
des Schulrates

Sonia D' Angelo

Bruno Moriggi

Interne Regelung zur Verwaltung von Ökonomatsausgaben

FJ 2022

Artikel 1 – Gegenstand der Regelung

Diese Verordnung regelt die Verwaltung der Ökonomatsausgaben mit dem Ziel

a) Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren in Bezug auf

- nicht programmierbare Lieferungen/Dienstleistungen für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb
- Lieferungen/Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig absehbar sind für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb
- in besonderen Fällen von Dringlichkeit (objektive Dringlichkeit, wobei die objektive Dringlichkeit durch einen der folgenden Sachverhalte gegeben sein muss:

- a) Sicherheitsrisiko für Personen, für Sachen der Schule und für die Umwelt
- b) Vorliegen von Umständen, die den ordnungsgemäßen Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schule beeinträchtigen

b) Sicherung/Gewährleistung von Lieferungen/Dienstleistungen_Erlebnisschule Langtaufers

Es handelt sich hier um spezifische, programmierbare Lieferungen und Dienstleistungen, die den besonderen funktionalen Erfordernissen der Erlebnisschule gerecht werden müssen. Die funktionalen Erfordernisse beziehen sich auf die Notwendigkeit, bei der Durchführung von Bausteinen kurzfristig (bedingt durch COVID-19 bzw. auch wetterbedingt) ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, damit ein reibungsloser Lehrbetrieb gewährleistet werden kann. Dies betrifft insbesondere die Schifffahrten auf dem Rescher See, die Verabreichung von Getränken und Mittagessen auf der Melager Alm, die Verabreichung von Essen auf der Weißkugelhütte und der Berghütte Maseben sowie die Eintritte für die Bunkeranlagen in Reschen. Bei den zu tätigen Ausgaben, ist der Koordinator/die Koordinatorin verpflichtet, sich den die von der Schulführung vorgegebenen Einheitspreise sowie an die von der Schulführung vorgegebenen Wirtschaftsteilnehmer zu halten. Sowohl die jeweiligen Einheitspreise, als auch die auszuwählenden Wirtschaftsteilnehmer werden dem Koordinator/der Koordinator in der jährlichen Ermächtigung mitgeteilt.

Die Ökonomatsausgaben stellen eine Ausnahme zu den Vorschriften der ordentlichen Vertragstätigkeit dar. Ökonomatsausgaben betreffen Zahlungen in mäßiger Höhe bzw. mit einem Höchstsatz von € 1.500,00 nach Abzug der Mwst., die erforderlich sind, um die funktionalen Anforderungen der Verwaltung umgehend und rasch zu erfüllen.

Artikel 2 – Vereinfachungen

Ökonomatsausgaben verkörpern die einzige konkrete Möglichkeit für die Schule, um eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen zu erreichen. Ökonomatsausgaben unterliegen nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge).

Artikel 3 – Ökonomatsausgaben

Als Ökonomatsausgaben gelten Ausgaben für:

- 1.) Post, Telegramme und Telefon, Wertzeichen und Versand per Post oder Kurierdienst und Ähnliches;
- 2.) Vertrags-, Registriergebühren
- 3.) Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Veröffentlichungen, Fotoentwicklung, Abonnements sowie didaktisches Material jeglicher Art und Ähnliches,
- 4.) Drucksorten, Formulare, Schreibwaren und Büromaterial, Bastelmaterial und Ähnliches,
- 5.) Veröffentlichung und Verbreitung von öffentlichen Bekanntmachungen und Ähnliches,
- 6.) Eintritte, Fahrkarten, Busfahrten, Schifffahrten, Liffahrten, Übernachtungen und Verpflegungsdienste und Ähnliches,
- 7.) Reparaturen, Instandhaltungen, Mautgebühren, Parkgebühren und Leihgebühren für Fahrzeuge sowie für den Ankauf von Ersatzteilen, Brennstoffen und Schmierstoffen und Ähnliches,
- 8.) Ankauf und Instandhaltung von Arbeits- und Dienstbekleidung,
- 9.) Ankauf, Reparatur und Instandhaltung von beweglichen Gütern, Bürogeräten und –ausstattungen sowie Fernmeldeausstattungen und –anlagen und Ähnliches,
- 10.) Trägerdienste und die entsprechenden Ausstattungen, Materialtransport, Verpackungen und Lagerungen und Ähnliches,
- 11.) außerordentliche Reinigungsarbeiten, Schädlingsbekämpfung und den entsprechenden Ankauf von Material zur Entsorgung von Sondermüll und Ähnliches,
- 12.) Festakte, Empfänge, Ehrungen, Repräsentationstätigkeiten, institutionelle Beziehungen und Ähnliches,
- 13.) Nahrungsmittelvorräte, Lebensmittel, Geschirr, Hausrat und verschiedene Küchenausstattungen und Ähnliches,
- 14.) Ausgaben für Ankäufe, die ausschließlich über den „e-commerce“ (Internet) getätigt werden können,
- 15.) Ausgaben, wenn es notwendig ist, bestimmte Kassenvorschüsse zu entrichten,
- 16.) dringende Erfordernisse, um den laufenden Bedarf des Lehr- und Verwaltungsbetriebes bzw. allgemeine Dienste der Schule zu decken.

Artikel 4 – Richtlinien für Ökonomatsausgaben

- a) Die Schule kann Lieferungen und Dienstleistungen **auf dem freien Markt als Ökonomatsausgaben erwerben**, auch wenn eine entsprechende Konvention auf dem telematischen Portal der Provinz oder einem Consip-Abkommen vorhanden ist, unter der Voraussetzung, dass
- die funktionalen Anforderungen der schulischen Einrichtung schnell und flexibel zu decken sind
 - nach Abzug der Mehrwertsteuer der Höchstbetrag der Ausgabe bei € 1.500,00 liegt
- b) Die Verpflichtung der Begründung der Auswahl vom Lieferanten besteht unverändert. Die Argumentation beruht auf der Beachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze der guten Führung der Verwaltung, der Sparsamkeit und der Effizienz, jedoch auch unter Berücksichtigung der Grundsätze, die der institutionellen Tätigkeit der Schule zugrunde liegen (Lehr- und Lerngrundsätze, usw.).
- c) Verträge/Vereinbarungen mit natürlichen Personen und Dienstleistungen mit externen Fachleuten oder juristischen Personen im Sinne von GvD Nr. 165/2001 wie mit jeder anderen externen Fachperson für Unterrichts-, und Ausbildungstätigkeiten, didaktische Tätigkeiten, fallen nicht in die Typologien der Ökonomatsausgaben.

Artikel 5 – Form des Vertrages

Für Ökonomatsausgaben ist die mündliche Form zulässig (vgl. Rechnungshof, Kontrollsektion, 4. April 1995, Nr. 51).

Artikel 6 – Rechnungsführung

- Die Führung des Ökonomatsfonds wird vom Artikel 16 des DLH Nr. 38/2017 (Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf) geregelt.
- Der Schulsekretär veranlasst zu Beginn des Finanzjahres die Überweisung von € 10.000,00 vom Hauptkonto der Körperschaft auf das eigens eingerichtete Ökonomatskonto (Nebenkonto) beim kassenführenden Bankinstitut. Somit gilt der Ökonomatsfond als eröffnet.
- Die Rückerstattung der getätigten Ausgaben erfolgt durch den Schulsekretär nach vorheriger Zuordnung der Ausgabe im Finanzbudget mittels onlinebanking direkt vom Ökonomatskonto auf das Bankkonto des Gläubigers der schulischen Einrichtung.
- Während des Haushaltsjahres wird der Ökonomatsfonds nach Vorlage einer Rechnungslegung der entstandenen Ausgaben an die Schulführungskraft mit den angefügten Rechtfertigungsunterlagen der getätigten Aufwendungen in das Budget zurückgeführt.
- Nachdem die Schulführungskraft die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung festgestellt hat, verfügt sie die Rückerstattung der genehmigten Ausgaben bis zur Höhe derselben an das Ökonomatskonto. Die Rückführung erfolgt mit Zahlungsaufträgen aus den belasteten Aufwandskonten zugunsten des Fonds.
- Am Ende des Haushaltsjahres veranlasst der Schulsekretär den Jahresabschluss des Ökonomatsfonds. Die Dotierung von € 10.000,00 wird mit Rückführung des Betrages vom Nebenkonto (Ökonomatsfond) auf das Hauptkonto der Körperschaft aufgelöst.
- Im Ausnahmefall, dass der Ankauf eine Ökonomatsausgabe betrifft und eine auf die Schule ausgestellte Rechnung eintrifft, kann diese Rechnung direkt zu Lasten des entsprechenden Kontos bezahlt und dann in der Abrechnung des Ökonomatsfonds übernommen werden.

- Die Verbuchung der getätigten Aufwendungen und deren jeweilige Rückführung in den Haushalt wird auf ein eigenes Register durchgeführt. In der Rückführung in das Budget sind die Tätigkeit oder das Vorhaben anzugeben, auf die sich die Ausgabe bezieht.

Artikel 7 – jährliche Dotierung_Dotierung des Ökonomatskontos_wirtschaftliche Grenze

(Entscheidung Nr. 10/2010 der „Autorità di vigilanza sui contratti pubblici“)

1_jährliche Dotierung_Dotierung des Ökonomatskontos_wirtschaftliche Grenzen

jährliche Dotierung	Die jährliche Dotierung wird im Zuge der Budgeterstellung geplant und vom Schulrat genehmigt.	€ 30.000,00/
Dotierung des Ökonomatskontos	Die Dotierung des Ökonomatskontos wird anlässlich der Budgeterstellung geplant und vom Schulrat genehmigt	€ 10.000,00

2_wirtschaftliche Grenzen (die künstliche Aufteilung von Ausgaben in mehreren Belegen ist nicht zulässig)

2_1_Grund- und Mittelschule_auf Initiative von Lehrpersonen

Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen	Zahlungs- modalitäten
	Ökonomatsausgaben <u>ohne vorhergehende</u> Genehmigung der Schulführung aber in Absprache mit der Schulstellenleitung	
bis € 70,00 je Ausgabe	<ul style="list-style-type: none"> - nicht programmierbaren Lieferungen/Dienstleistungen - Lieferungen/Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig absehbar sind <p>Unter Berücksichtigung der Höhe des Grenzwertes und im Sinne der Vereinfachung in der Abwicklung des Verfahrens besteht keine Verpflichtung der Begründung der Auswahl des Lieferanten.</p>	Vorauszahlung durch die Lehrperson
Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen	Barzahlung/ Bancomat Kreditkarten
	Ökonomatsausgaben <u>mit vorhergehender</u> Genehmigung der Schulführung	
bis zu höchstens € 300,00 je Ausgabe	<ul style="list-style-type: none"> - nicht programmierbaren Lieferungen/Dienstleistungen - Lieferungen/Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig absehbar sind 	

M:\Office_Dateien\Gremien\1_Schulrat\04_Beschlüsse\21_Beschlüsse_2021\B10_Kriterien Verwaltung und Dotierung Ökonomatsfond_FJ 2022.docx

Kirchgasse 27, 39027 St. Valentin a.d.H
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@schule.suedtirol.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Steuernummer: 91034110212

Via della chiesa 27, 39027 San Valentino alla muta
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@scuola.alto-adige.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Codice fiscale: 91034110212

	Es besteht die Verpflichtung zur Begründung der Auswahl des Lieferanten.	
--	--	--

2_2_Erlebnisschule Langtaufers_auf Initiative des Koordinators

Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen	Zahlungs- modalitäten
	Ökonomatsausgaben <u>ohne vorhergehende</u> Genehmigung der Schulführung im Falle von:	
bis € 300,00 je Ausgabe	<p>Lieferungen, welche aufgrund der besonderen funktionalen Erfordernisse der Erlebnisschule notwendig sind.</p> <p>Begründung: Unter Berücksichtigung des besonderen Bildungsangebotes sowie des Ausmaßes an Erlebnisschülern und unter Berücksichtigung, dass sich die Jugendlichen mehrere Tage (24 Stunden) an der Erlebnisschule aufhalten, muss ein Grad an Flexibilität gewährleistet werden, damit ein reibungsloser Lehraufenthalt gewährleistet werden kann.</p>	Vorauszahlung durch den Koordinator Barzahlung/Bancomat Kreditkarten bzw. durch Bancomat des SSP Graun
Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen	
bis € 1.500,00 je Ausgabe	Ökonomatsausgaben <u>mit vorhergehender</u> Genehmigung der Schulführung im Falle von:	
	<p>Um den besonderen funktionalen Erfordernissen der Erlebnisschule gerecht zu werden, wird der Koordinator der Erlebnisschule Langtaufers jährlich von der Schulführung beauftragt, die Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von € 1.500,00 je Ausgabe (ohne Mwst) vorzunehmen. Es handelt sich hier um Ausgaben organisatorischer Natur (Eintritte Bunker, Schifffahrten, Getränke Melager Alm, Essen auf Weißkugelhütte, Abendessen im Rahmen des Bausteins Sternwarte auf der Skihütte Maseben u.ä.).</p> <p>Bei den zu tätigen Ausgaben ist der Koordinator/die Koordinatorin verpflichtet, sich den die von der Schulführung vorgegebenen Einheitspreise sowie an die von der Schulführung vorgegebenen Wirtschaftsteilnehmer zu halten. Sowohl die jeweiligen Einheitspreise als auch die auszuwählenden Wirtschaftsteilnehmer werden dem Koordinator/der Koordinator in der jährlichen Ermächtigung mitgeteilt.</p>	

2_3_Fälle von besonderer Dringlichkeit_auf Initiative der Verwaltung

Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen auf Initiative der Verwaltung	Zahlungs- modalitäten
	Ökonomatsausgaben <u>mit vorhergehender Genehmigung</u> der Schulführung	
bis € 3.000,00 je Ausgabe	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsrisiko für Personen, für Sachen der Schule und für die Umwelt - Vorliegen von Umständen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind und demnach die Durchführung eines ordnungsgemäßen Lehr- und Verwaltungsbetriebes beeinträchtigen könnten; 	Direkt über das Ökonomatskonto mittels onlinebanking

2_4_Lieferungen und Dienstleistungen_auf Initiative der Verwaltung

Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen	Zahlungs- modalitäten
	Ökonomatsausgaben <u>mit vorhergehender Genehmigung</u> der Schulführung	
bis € 1.000,00 je Ausgabe	Ausgabentypologien gemäß Art. 3	Direkt über das Ökonomatskonto mittels onlinebanking

Artikel 8 – Verwaltungstechnische Abwicklung von Ausgaben über den Ökonomatsfond

- Die verwaltungstechnische Abwicklung der Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt im Sinne des Artikels 16 (Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung).
- Die Zahlung von Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt, aufgrund geeigneter Beweisunterlagen und/oder ordnungsgemäßer Belege (z.B. Rechnung) zugunsten des Gläubigers.
- Die Zahlung von Ökonomatsausgaben über den e-commerce erfolgen durch eine „aufladbare Karte“, wobei bei Vorauszahlungen, die bei Ankäufen über das Internet handelsüblich sind, es zweckmäßig ist, die kostenlosen online-Dienste, bei welchen Dritte (z.B. „paypal“) die Haftung für getätigte Vorauszahlungen übernehmen, zu nutzen.
- Die Zahlung von Ökonomatsausgaben in jenen Fällen, in welchen Barzahlungen notwendig sind. Dabei sind die einschlägigen staatlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, welche die Barzahlungen regeln.

Artikel 9 – Veröffentlichungspflicht

Gemäß Art. 1, Abs. 16, Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 190/2012 unterliegen alle Vergabetyologien ohne Differenzierung und Ausnahmen der Veröffentlichungspflicht.

Der Sekretär
des Schulrates

Sonia D' Angelo

Der Präsident
des Schulrates

Bruno Moriggl